

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München für das Bootfahren und Baden in der Isar

Zur Regelung des Gemeingebrauchs an der Isar erlässt die Landeshauptstadt München - Referat für Klima- und Umweltschutz - entsprechend Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das mit Allgemeinverfügung vom 19.07.2021 verfügte Bootfahr- und Badeverbot im Gebiet der Landeshauptstadt München von der südlichen Stadtgrenze gleich nach der Großhesseloher Brücke bis zur Leinthaler Brücke im Norden wird mit sofortiger Wirkung widerrufen. Bootfahren und Baden ist wieder in den nach der geltenden Bade- und Bootverordnung erlaubten Bereichen zugelassen.
2. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) als bekannt gegeben durch die Veröffentlichung des Tenors in der Presse sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt München unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/Amtsblatt.html> und <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/referat-fuer-klima-und-umweltschutz/Bekanntmachungen.html>.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Interessierte können den vollständigen Bescheid per E-Mail bei der Landeshauptstadt München (Referat für Klima- und Umweltschutz, RKU-US13, Bayerstraße 28a, 80335 München) unter der E-Mail-Adresse isar-wasser.rku@muenchen.de anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.¹

München, den 29.07.2021

Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
RKU-US13

1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Eine Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.